



Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter
der Gymnasien in den Regierungsbezirken
Düsseldorf und Köln

Der Vorsitzende
Martin Sina, OStD

Die Vorsitzende
Dr. Kerstin Guse-Becker, OStD

Frau Kirstin Korte MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Schule
und Bildung NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf



Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter
der Gymnasien in den Regierungsbezirken
Arnsberg, Detmold und Münster

Abtei-Gymnasium Brauweiler Europaschule
Kastanienallee 2, 50259 Pulheim
Telefon: 02234-98202-11
Telefax: 02234-98202-23
E-Mail: rhdv@msina.de

Märkische Schule Wattenscheid
Saarlandstr. 40-44, 44866 Bochum
Telefon: 02327-54 98 10
Telefax: 02327-54 98 11
E-Mail: guse@maerkische-schule.de

07. Januar 2022

Seite 1 von 6

Stellungnahme zum 16. SchulRÄndG - Verbändeanhörung

Sehr geehrte Frau Korte,

die Rheinische Direktorinnen- und Direktorenvereinigung (RhDV) und die Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung (WDV e.V.) begrüßen aus der Sicht der Schulleitungen der Gymnasien grundsätzlich Maßnahmen, die die Eigenverantwortung der einzelnen Schulen stärken. Die Profilbildung einzelner Schulen ist in dieser Eigenverantwortung sinnvoll und zielführend. Dabei ist eine Rückbindung an das MSB hier nachvollziehbar und erforderlich.

Ebenso begrüßen wir alle Ansätze, die geeignet sind, die ganze Schulgemeinschaft stärker in die Verantwortung für das konkrete, eigene System zu nehmen.

Alle Schritte, die geeignet sind, eine Vergleichbarkeit von Abschlüssen innerhalb Deutschlands besser zu sichern, werden unbedingt von uns begrüßt.

Nach unserer Auffassung sollten gerade diese beiden Aspekte, Eigenverantwortung und Vergleichbarkeit, solchermaßen zusammen gedacht werden, dass das gemeinsame Ziel definiert

wird, aber Schulen begründet auch unterschiedliche Wege zur Erreichung des Zieles beschreiben können.

Die Herstellung von Rechts- und Handlungssicherheit im Bereich der verwendeten digitalen Werkzeuge und Plattformen ist zwingend erforderlich.

So sehr wir die grundsätzliche Stoßrichtung des 16. SchulRÄndG begrüßen, so kritisch sehen wir jedoch einige Aspekte, die wir im Folgenden nochmals kompakt darzustellen versuchen.

Bei der kritischen Lektüre des Entwurfes mussten wir feststellen, dass gegenüber dem Referentenentwurf, der in die Verbändebeteiligung gegeben wurde, keine Änderungen erfolgt sind. Somit bleiben unsere damaligen kritischen Stellungnahmen weiterhin gültig, wir versuchen diese nur an einigen Punkten zu straffen und zu präzisieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Vorstände der RhDV und der WDV e.V. gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand der Rheinischen Direktorenvereinigung



Martin Sina
Vorsitzender

Für den Vorstand der Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung e.V.



Dr. Kerstin Guse-Becker
Vorsitzende

§ 2

Die Änderungen in §2 sind inhaltlich sinnvoll und nachvollziehbar, aber durch die Formulierungen geeignet, Gewichtungen zu verschieben.

(2) Die europäische Identität und der Integrationsprozess sind nicht den anderen Zielen übergeordnet oder diesen in Summe gleichgestellt, vielmehr reihen sie sich ein. Es bleibt auch zu hinterfragen, ob in einer **globalisierten Welt** eine solche Fokussierung auf Europa insbesondere in der stark erweiterten Europäischen Union und nach dem Brexit zeitgemäß ist und es somit einer solchen zusätzlichen Betonung über die Völkergemeinschaft hinaus bedarf.

Es sollte nach Bildungs- und Erziehungszielen und der Vermittlung von Kenntnissen sauber unterschieden werden. Die Kenntnisse könnten dann sinnvollerweise als Punkt unter (6) aufgenommen werden.

Wir schlagen vor, dass im Sinne einer in sich konsistenten logischen Abfolge dieser Absatz z.B. so formuliert wird, dass es z.B. lautet: „... in Liebe zu Volk und Heimat, zur globalen Völkergemeinschaft, zur Ausprägung einer europäischen Identität und zur Friedensgesinnung.“

(4) Eine Betonung der Bedeutung der Digitalisierung an dieser Stelle ist nicht erforderlich, da sie selbstverständlich ist.

Die Einfügung kann entfallen.

(6) 9. „...auch in der digitalen Welt...“ Diese Erweiterung ist mehr Einschränkung als Erweiterung, dass Medien analog und digital sind, ist selbstverständlich.

sollte ebenfalls entfallen.

Die Kenntnisse aus der Ergänzung in (2) zur europäischen Identität müssten hier eingefügt werden.

10. „durch Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess die Bedeutung eines geeinten Europas im Alltag der Menschen wertzuschätzen.“

§ 8

Hier und an anderer Stelle (§ 65, § 120) wird der Stellenwert der Digitalisierung deutlich, diese Ergänzung ist notwendig, zeitgemäß und sinnvoll und reicht an dieser Stelle vollkommen aus.

§ 11

Grundsätzlich ist die Beratungspflicht bei abweichender Schulformempfehlung zu begrüßen, sie ist aber bereits weitestgehend geübte Praxis, führt in kritischen Fällen oft aber nicht zum gewünschten Ergebnis.

Zudem kann die Beratung in Kommunen mit großen Anmeldeüberhängen logistisch kaum noch in die Abläufe des Anmeldeverfahrens integriert werden. Dies wird dort verschärft, wo nicht mehr das Original des Anmeldescheins gefordert wird, da es dort zu Mehrfachanmeldungen kommt und entsprechend mehr Gespräche geführt werden müssen.

Wir bitten zu prüfen, ob in diesen Passus entweder die Anzahl der verpflichtenden Beratungsgespräche begrenzt wird z. B. durch die Formulierung „... an einem Beratungsgespräch an einer Schule der gewünschten Schulform“

oder aber explizit die Möglichkeit eröffnet wird, dass die verpflichtenden Beratungsgespräche vor der eigentlichen Anmeldung geführt werden können.

Wir sehen aber, wie bereits öfter angemerkt, nach wie vor einen Widerspruch zwischen § 11 und den Bestimmungen der APO-SI sowie § 46 (1) SchulG „Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter [...]“.

Vor dem Hintergrund des immer weiter schwindenden gegliederten Systems und den daraus folgend zunehmenden Schwierigkeiten bei der Durchsetzung einer Schulformsentscheidung am Ende der Erprobungsstufe sowie der von einigen politischen Parteien immer wieder vorgebrachte Forderung einer „Kultur des Behaltens“ ist die mangelnde Möglichkeit, gem. § 46 tatsächlich über die Aufnahme entscheiden zu können, nicht zielführend.

Wir halten nach wie vor eine Entscheidungskompetenz bei der Schulleitung aller Schulformen der aufnehmenden Schule auch nach Leistungsaspekten für wichtig.

Ebenso sollte unbedingt das vorgezogene Anmeldeverfahren als Möglichkeit endlich abgeschafft werden, da dieses nicht im Sinne der Bildungsqualität und der Chancengerechtigkeit ist sondern vielmehr Schüler:innen letztlich an ungeeignete Schulformen zwingt wenn an der gewünschten Schulform die Aufnahmekapazitäten erschöpft sind.

§ 12

Die bundesweite Vereinheitlichung der Terminologie ist zu begrüßen. Allerdings wird in (3) eine alte Problematik deutlich sichtbar, auf die wir erneut aufmerksam machen.

Das Gymnasium ist eine einheitliche Schulform, die das Abitur zum Ziel hat (GpA, KMK Beschluss vom 15. Oktober 2020 sowie die in § 16 (1) festgelegten Bildungsziele des Gymnasiums). Alle anderen Abschlüsse können auf Abgangszeugnissen ausgewiesen werden, es muss aber deutlich werden, dass diese nicht integraler Bestandteil des Bildungsganges sind. So fordern wir, eine Formulierung wie „eines dem 1. Schulabschlusses gleichwertigen Abschlusses“ zu wählen, da nicht der 1. oder 2. Schulabschluss erworben wird in dem Sinne, dass die dort überprüften und nachgewiesenen Kompetenzen am Gymnasium angestrebt und nachgewiesen wurden.

Ebenso sehen wir die Formulierungen zur Teilnahme an den zentralen Prüfungen am Ende der Sekundarstufe I am Gymnasium sehr kritisch: Am Gymnasium findet zu diesem Zeitpunkt kein Abschlussverfahren statt. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird am Gymnasium durch die Versetzung erworben. Diese Berechtigung hat deutlich höhere Anforderungen als die des 2. Schulabschlusses.

Aus diesem Grund ist die Einbeziehung der ZAP 10 als Bestandteil der Abschlussnote am Gymnasium nicht sinnvoll und sollte keinen Eingang in die Versetzungsentscheidung finden. Dies muss auch im SchulG so abgebildet werden. Durch identische Prüfungsaufgaben würden unterm Strich Noten geschönt.

=> Eine zentrale Prüfung am Ende der Klasse 10 kann am Gymnasium nicht sinnvoll zum Erwerb eines Abschlusses führen, der durch Versetzung erworben wird.

=> Wenn am Gymnasium eine zentrale Prüfung am Ende der Sek. I durchgeführt werden soll, so muss diese unbedingt gymnasialen Standards entsprechen und somit mit schulformspezifisch differenzierten Aufgaben durchgeführt werden.

§ 53

(6) Für Gymnasien wäre es hilfreich, wenn der Begriff „Mitglied der Schulleitung“ präzisiert würde in dem Sinne, dass auch Fachbereichs- und Fächerkoordinatoren (vgl. erweiterte Schulleitung an Gesamtschulen) hier explizit mitgedacht werden können (wie dies im Kommentar zum SchulG bereits ausgeführt ist.) Es ist in diesem Falle sinnvoll, dass die Aufgabe der Schulleitung z.B. von den Stufenkoordinatoren in den Konferenzen gem. § 53 explizit auch übernommen werden kann. Dies steht je nach Lesart derzeit noch im Widerspruch zum RdErl. „Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien (BASS 21-02 Nr. 7).

(7) Die Änderungen sind sinnvoll, hilfreich und absolut zu begrüßen.

§ 42 und § 65 (2)

Die Erstellung eines **Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch** ist sicherlich sinnvoll und zeitgemäß.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass an viele Schulen auch jetzt schon Zuständigkeiten geklärt sind und Ansprechpartner*innen für Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden. Zur Erstellung eines Schutzkonzeptes wünschen sich die Schulleitungen umsetzbare Handreichungen, good practice Beispiele und standortspezifische Entlastungsmöglichkeiten für die mit dieser Aufgabe zu betrauenden Lehrkräfte. Die beauftragten Lehrkräfte müssen entsprechend durch Fortbildungen unterstützt werden.

§ 75 (3)

Die Erweiterung soll dazu führen, dass **Mitwirkungsmöglichkeiten** bedürfnisorientiert gestaltet werden können. Das ist sicherlich ein guter Ansatz. Wir sehen hier aber auch das Risiko, dass wichtige Schulentwicklungsentscheidungen nur noch durch eine geringe Anzahl von Vertreterinnen/Vertretern der einzelnen Gremien entschieden werden. Wir regen daher an, in den Ausführungsbestimmungen einsprechende Einschränkungen bzgl. der mehrfachen Wählbarkeit bzw. des Stimmrechtes vorzunehmen oder bzgl. der Schulgrößen, da in kleinen Systemen häufig die gleichen Vertreterinnen/Vertreter in mehrere/alle Gremien der Schule gewählt werden.

§ 78a

Sinnvolle Ergänzung – volle Unterstützung.

§ 85

Die Schaffung der durchaus sinnvollen Möglichkeit im Sinne der gemeinsamen Verantwortung aller am Schulleben beteiligten Gruppen, dass auch Mitglieder der Schulpflegschaften und der

Schülervertretung in den **Schulausschuss** berufen werden können, sollte nicht dazu führen, dass die Vertreterinnen/Vertreter der Schulen hier ihre Plätze verlieren.

§120 und 121

Die **datenschutzrechtlichen Regelungen zu der Lern- und Arbeitsplattformen** sind notwendig und schaffen den rechtlichen Rahmen. Sie schaffen nun die Möglichkeit und die Rahmenbedingungen, um Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Videokonferenzen [mit Ton und Bild] zu verpflichten. Ebenso ist es nun möglich, dass auch Lehrkräfte zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages zur Nutzung verpflichtet werden können.

Die Schulleitungen verweisen darauf, dass mit Blick auf die Zukunft die Notwendigkeit eines schulischen digitalen Endgerätes für alle Schülerinnen und Schüler bestehen wird und weisen darauf hin, dass eine entsprechende Anpassung des Lehrmittelfreiheitgesetzes dringend notwendig erscheint.

Darüber hinaus erscheint es dringend erforderlich, wenigstens Mindeststandards festzusetzen, nach denen die Schulträger in einem absehbaren, angemessenen Zeitraum die digitale Infrastruktur aller Schulen auf- bzw. ausbauen müssen, um im Land eine verlässliche Bildungsgerechtigkeit zu gewährleisten.